

Politische Werbung

Mit dem Entscheid des Gemeinderates darf Wahl- und Abstimmungsreklame im Gemeindegebiet aufgestellt werden. Politische Parteien bzw. Gruppierungen können also ihre Wahl- und Abstimmungswerbung während einer klar begrenzten Zeit anbringen. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass bei der Plakatierung gewisse Vorgaben eingehalten werden.

▼ Unzulässige sind Reklamen:

- in und an Verkehrskreiseln
- in Sichtzonen der Kurveninnenseite
- in Bereich von Kuppen, Bahnübergängen und anderen unübersichtlichen Stellen wie Kurven, Verzweigungen oder Engpässen
- an oder auf Brücken und Unterführungen
- an Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbarer Nähe
- die mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder deren Wirkung herabsetzen
- an Trafostationen oder Bauabschränkungen
- die das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmenden erschweren (bei Fussgängerstreifen, Ausfahrten etc.)
- wenn sie Fussgänger behindern oder gefährden
- die zu nahe an der Fahrbahn aufgestellt werden und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden
- die ins Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen
- die über die Fahrbahn gespannt sind
- in dichter Folge
- die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren
- die blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken

▼ Auflagen:

- Plakate und andere Werbeträger dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin angebracht werden.
- Plakatierung nur im Siedlungsbereich / innerorts
- Freistehende Wahl- und Abstimmungsplakate müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einhalten
- Wird die Werbung auf privatem Grund platziert, ist eine Bewilligung des entsprechenden Eigentümers einzuholen
- Abstimmungskampagnen mit Vernunft, Mass und Respektierung über Parteien auf öffentlichem und privaten Grund
- Freistehende Plakatständer sturmsicher befestigen wegen Verletzungsgefahr. Die Gemeinde Matzingen lehnt jegliche Haftungsfolgen ab.
- keine Kleber verwenden
- Plakate und andere Werbeträger dürfen nicht durch ihre Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen
- Die Reklame ist nach Ende der Wahlen unverzüglich zu entfernen

▼ Kantonale Richtlinien

[Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau](#)

[Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen \[pdf, 4.9 MB\]](#)

[Vereinbarung Plakatierung Tiefbauamt \[pdf, 50 KB\]](#)

Reklamen, welche den Auflagen und Grundregeln widersprechen, werden durch den Werkhof der Gemeinde Matzingen kostenpflichtig - zu Lasten der entsprechenden Partei resp. Gruppierung - sofort entfernt.

Zuständige Abteilung

[Kanzlei](#)